



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Fachdirektorenkonferenz  
Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL)

*Per Email an*  
info@fdkl.ch

Basel, 26. September 2018

**Regierungsratsbeschluss vom 25. September 2018**  
**Geldspielkonkordat: Eröffnung des zweiten Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Auswertung des ersten Vernehmlassungsverfahrens haben Sie uns mit Schreiben vom 29. Juni 2018 die Unterlagen zur zweiten Vernehmlassungsrunde zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) zukommen lassen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zum überarbeiteten Entwurf zu äussern.

## 1. Einleitende Bemerkung

Der Regierungsrat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der nun vorliegende Entwurf auch den im ersten Vernehmlassungsverfahren eingebrachten wesentlichen Anliegen Rechnung trägt. Insbesondere begrüsst wird, dass die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) als Nachfolgeorganisation der Sport-Toto-Gesellschaft (STG) den anderen vom GSK geregelten Organisationen weitgehend gleichgestellt wird. Als überaus positiv erachten wir auch, dass diejenigen Vorschriften, die für alle Organisationen gleichermaßen Geltung beanspruchen, nun in einem eigenen Kapitel («Gemeinsame Bestimmungen») geregelt werden.

## 2. Bemerkungen zu den übrigen wesentlichen Anpassungen

Begrüsst wird, dass der Titel «Geldspielkonkordat (GSK)» der Klarheit halber mit der Bezeichnung «Gesamtschweizerisches» ergänzt worden ist. Auch die neu im GSK aufgenommenen Kurzbezeichnungen «Trägerschaft» für die interkantonale Trägerschaft Geldspiele und «GESPA» für die Interkantonale Geldspielaufsicht tragen zur besseren Verständlichkeit bei.

Zudem können wir uns auch dem Entscheid anschliessen, von der Benennung der zugelassenen Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten auf GSK-Ebene abzusehen und diese Kompetenz – wie bis anhin – den Kantonen bzw. den regionalen Konkordaten zu überlassen.

Dass die FDKG bezüglich der Verwendung der Spielsuchtabgabe in den Kantonen nicht – wie im ersten Entwurf GSK noch vorgesehen – Richtlinien erlässt, sondern lediglich Empfehlungen abgibt (Art. 64 Abs. 4 GSK), erachten wir ebenfalls als positiv. Mit dieser Regelung verfügen die Kantone über mehr Gestaltungsfreiheit, um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Es bleibt anzumerken, dass im Erläuternden Bericht zu dieser Bestimmung nach wie vor fälschlicherweise von «Richtlinien» die Rede ist. (vgl. S. 32 letzter Abschnitt und S.33 Abschnitt eins und zwei).

### 3. Bemerkungen und Änderungsanträge

#### 3.1 Vertretung der italienisch-sprechenden Schweiz im Vorstand der Trägerschaft

Bezüglich der Zusammensetzung der fünf Richterinnen oder Richter des Geldspielgerichts sowie der fünf oder sieben Mitglieder des Aufsichtsrats der interkantonalen Geldspielaufsicht (GESPA) wird die Vertretung eines Mitglieds aus der italienischen Schweiz vorgeschrieben (vgl. Art. 10 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1 GSK). Auch bei der Wahl in den fünf- bis siebenköpfigen Stiftungsrat der Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) sollen die verschiedenen Sprachregionen angemessen berücksichtigt werden (Art. 33 Abs. 2 GSK). Während das Geschäftsreglement der FDKL vom 24. November 2008 in Art. 8 Abs. 1 bestimmt, dass mindestens zwei Mitglieder des fünf- bis siebenköpfigen Vorstands aus der französisch- oder italienischsprachigen Schweiz stammen, wird der italienischsprachige Bevölkerungsanteil der Schweiz bei der Bestellung der fünf Vorstandsmitglieder nun nicht mehr berücksichtigt. Weshalb hier ohne Not (eine Begründung in den Erläuterungen fehlt jedenfalls) eine Schlechterstellung der italienischen Schweiz gegenüber dem status quo, aber auch gegenüber den anderen vom GSK geregelten Organisationen festgeschrieben werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

#### Antrag

Wir beantragen, Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 E-GSK wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup>«Die FDKG wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder in den Vorstand, **wovon je zwei aus der französischen und der deutschen sowie eines aus der italienischen Schweiz stammen.**»

<sup>2</sup>«~~Mindestens zwei Mitglieder stammen aus der französischen Schweiz.~~ **Eines der französischen Mitglieder** übt das Amt des Präsidiums oder des Vizepräsidiums aus.»

#### 3.2 Art. 14 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1. Art. 33 Abs. 3 GSK

Anstelle des Begriffs «kantonale Fachstelle» regen wir an, die Bezeichnung «kantonale Finanzkontrolle» zu verwenden. Wir gehen davon aus, dass dies gemeint ist.

#### 3.3 Art. 32 GSK (Stiftungsvermögen)

Wie dem Erläuternden Bericht (S. 11) entnommen werden kann, wurde auf eine Umsetzung des im Rahmen der ersten Vernehmlassung eingebrachten Vorschlags, das Verfahren für die Zuwendungen an die SFS im GSK zu regeln, verzichtet.

Der Regierungsrat bedauert diesen Entscheid, weil sich die Kantone damit die Chance vergeben, endlich für eine durchgehende Transparenz der Mittelvergabe zu sorgen. Gemäss der heutigen Praxis kommen fünf Sportverbände über die Sport-Toto-Gesellschaft, die von den beiden Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande gespiessen werden, in den Genuss von Direktausschüttungen: Die Swiss Olympic Association, der Schweizerische Fussballverband, die Swiss Football League, die Swiss Ice Hockey Federation und die Stiftung Schweizer Sporthilfe. Diese Direktunterstützung von jährlich 33 bis 55 Millionen Franken basiert auf keiner gesetzlichen Grundlage, sondern wurde zwischen den Benefiziaren, der Sport-Toto-Gesellschaft, der Swisslos und der Loro vertraglich vereinbart. Auch ist die Unterstützung der vorerwähnten Akteure zwischen der Swisslos und der Loro in keiner Weise koordiniert. So fördern heute die Deutschschweizer Kantone die fünf ausgesuchten Sportverbände pro Einwohnerin und Einwohner finanziell rund anderhalb Mal so stark, wie dies die Westschweizer Kantone tun. Dafür existieren weder entsprechende Vereinbarungen unter den Kantonen noch sachliche Gründe. Um hier die notwendige Transparenz zu schaffen, sind die Mittel für die gesamtschweizerische Sportförderung in Zukunft durch gesamtschweizerisch gefasste Beschlüsse zu sprechen. Dabei ist die ent-

sprechende Beschlusskompetenz ausdrücklich der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) zu übertragen und nicht den Organen der Genossenschaft Swisslos respektive der Loterie Romande in jeweils zwei separaten Entscheiden.

Weil durch derartige Beschlüsse in erheblicher Weise in die Finanzhoheit der einzelnen Kantone eingegriffen wird, sieht die geltende IKV 1937 in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 in zweifacher Hinsicht qualifizierte Entscheidungsquoren vor. So ist die Verwendung von Lotteriegewinnen für «Unternehmungen von gesamtschweizerischer Bedeutung» nur möglich, wenn die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller beteiligter Kantone, die zugleich auch drei Viertel der Bevölkerung der angeschlossenen Kantone umfassen, vorliegt. Diese Voraussetzungen sind beizubehalten.

#### Antrag

Wir beantragen, Art. 32 Abs. 1 GSK wie folgt zu ändern:

«<sup>1</sup>Die **FDKG legt** den Teil des Reingewinns, welcher der Stiftung zugewendet wird, jeweils auf vier Jahre fest. **Der Beschluss kommt mit der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Vertretungen aller Vereinbarungskantone zustande, die zugleich auch drei Viertel der Bevölkerung der dem Konkordat angeschlossenen Kantone umfassen.**»

### **3.4 Art. 43 GSK (Datenschutz)**

Da für die Aufsichtskompetenzen der kantonalen Datenschutzaufsichtsbehörden die jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetzgebungen massgebend sind, besteht weder Raum noch die Notwendigkeit für eine sinngemässe Anwendbarkeit der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz. Auch verfügen die mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen nicht über die Kompetenz, die Aufgaben der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden zu regeln. Um klarzustellen, dass hier nicht von den Konkordatsorganen geschaffene (eigene) Datenschutzaufsichtsstellen gemeint sein können, schlagen wir vor, den Begriff «Datenschutzaufsichts**behörden**» zu verwenden.

#### Antrag

Wir beantragen, Art. 43 wie folgt zu ändern:

«<sup>1</sup>~~Der Datenschutz richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über den Datenschutz (SR 235.1 und Ausführungserlasse).~~

<sup>1</sup>Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen bezeichnen in ihrem Organisationsreglement eine unabhängige Datenschutzaufsichts**behörde** und regeln deren Aufgaben.

<sup>2</sup>**Die Datenschutzaufsicht und die Bearbeitung von Personendaten richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung der bezeichneten, unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde.**»

### **3.5 Art. 64 Abs. 2 GSK**

Der in dieser Bestimmung zitierte Art. 83 BGS regelt die Aus- und Weiterbildung der Angestellten von Spielbanken. Gemeint ist aber offensichtlich Art. 85 BGS, der den Kantonen die Pflicht zum Angebot von Präventionsmassnahmen auferlegt.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin